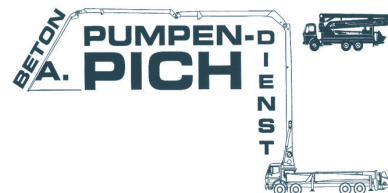


PREISLISTE 2021 **BETONPUMPENDIENST** **ANNELIESE PICH**

Gültig ab 01.01.2021

PREISLISTE FÜR BETONFÖRDERGERÄTE

2021



Betonpumpendienst Anneliese Pich
An der Wolfseiche 5
58802 Balve

Auftragsannahme: + 49 2375 9104 11
Vertrieb: + 49 170 2785 910
vertrieb@tbk-hagen.de

Verteilmastgrößen bis		M24	M32	M36	M42	M46	M52	M58
Grundpreis zzgl. Förderleistung		170,00	210,00	240,00	320,00	380,00	440,00	490,00
0 - 15 m³	pauschal	360,00	395,00	490,00	585,00	650,00	770,00	990,00
bis 25 m³	pauschal	480,00	525,00	580,00	690,00	760,00	950,00	1.100,00
bis 50 m³	je m³	19,20	20,90	23,10	27,50	32,70	37,90	42,00
bis 100 m³	je m³	18,70	19,80	22,00	26,40	31,90	37,40	41,30
bis 150 m³	je m³	16,20	17,90	21,10	25,40	30,80	36,20	40,70
bis 200 m³	je m³	15,00	16,10	19,80	24,70	30,00	35,40	39,50
bis 400 m³	je m³	13,60	14,60	18,80	23,40	28,20	33,30	37,70
> 400 m³	je m³	12,80	13,80	17,90	22,50	27,10	31,70	35,50
Mindestrechnungsbetrag inkl. An - Abfahrt		530,00	605,00	730,00	905,00	980,00	1.210,00	1.480,00
Standortwechsel auf der Baustelle jeweils		110,00	110,00	150,00	150,00	175,00	250,00	350,00
vergebliche An- u. Abfahrt		530,00	605,00	730,00	905,00	1.050,00	1.200,00	1.480,00
Abbestellung am Tag des disponierten Einsatzes		360,00	380,00	470,00	570,00	650,00	770,00	890,00
zusätzlicher Stundensatz bei Unterschreitung der vorgenannten Mindestförderleistung von		290,00	320,00	470,00	690,00	760,00	950,00	1.100,00
		15 m ³ /h	15 m ³ /h	20 m ³ /h	25 m ³ /h	25 m ³ /h	25 m ³ /h	25 m ³ /h
Serviceleistungen								
Schlauchleitung je lfdm		14,50	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50
Rohrleitung je lfdm		12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50
Reduzierung		35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Bogen		15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
zusätzlicher Transport für Förderleitungen		135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00
zusätzlicher Maschinist (von Ank. - Ende Baustelle)		95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	95,00
Zuschlag für die Förderung von Sonderbetonen		2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Zuschlag Förderleistung 17.00 Uhr - 20.00 Uhr		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Samstagszuschlag		55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00
Begleitfahrzeug bei Schwerlastgenehmigung ab M52		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	650,00
Keine Reinigungsmöglichkeit		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00
Baustellenbesichtigung		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00

Bemerkungen

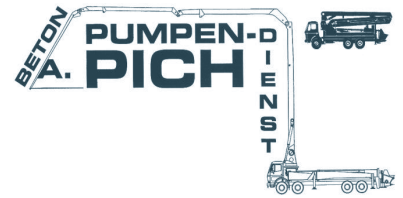
Es erfolgt eine Reduzierung des Größtkorns, bei Verwendung von einer zusätzlichen Schlauchleitung >DN 75mm.
Im Einzelfall kann für die Betonpumpen der Mastgröße M52 und größer je nach Fahrstrecke ein Begleitfahrzeug vorgeschrieben sein.
Wir behalten uns vor, diese Kosten entsprechend weiter zu berechnen. Alle Preise verstehen sich netto in Euro.
Betonförderleistungen und Dienstleistungen sind nicht skontierfähig.

Alle Preise setzen folgende bauseitige Leistungen voraus: Verwendung von pumpfähigen Betonsorten, Auf- und Abbau sowie Reinigung der bestellten Rohr-/Schlauchleitung nach Vorgabe unseres Maschinisten, Bereitstellung einer Anfahrmischung bei zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung.

Im Auftragsfall erfolgt die Abrechnung über die entsprechende Agentur.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betonpumpendienst Anneliese Pich.

LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BETONPUMPENARBEITEN



Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung einer Betonpumpe einschließlich des gesamten Zubehörs, auch wenn wir uns bei Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Nicht bindend für uns sind Geschäftsbedingungen des Mieters. Irgendwelche Abweichungen von unseren Bedingungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder die Mietsache zur Verfügung gestellt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich; auch Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Die Möglichkeit, den Gebrauch der Mietsache zu gewähren, ist in jedem Fall vorbehalten.

2. Mietzeit

Gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen werden tunlichst eingehalten; Nichteinhaltung vereinbarter Termine und Fristen durch uns berechtigen den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungs-ort; bei Meinungsverschiedenheiten über sie ist die Tachographenscheibe unseres Fahrzeugs maßgebend.

3. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren.

Nicht zu vertretende Umstände, die uns die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns – unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzanspruches des Mieters – die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z. B. Ausfall von Versorgungsanlagen, Schäden an der Mietsache oder deren Transportfahrzeug, die vor oder während der Mietzeit auftreten. In jedem Fall ist der Mieter über den Hinderungsgrund unverzüglich zu unterrichten.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten. Im übrigen hat der Mieter alle für die Ingebrauchnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Vor allem hat er dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus.

Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Desweiteren hat der Mieter für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet.

Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel (Zement) für das Schmieren der Rohrleitungen durch ihn selbst und Platz zum Reinigen von Fördergeräten, von Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten. Für die Beseitigung von durch Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der vermieteten Sache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen auch insoweit zu seinen Lasten. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter verursacht hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Eingang der Rechnungen ohne jegliche Abzüge zahlbar. Alle Zahlungen werden auf die ältesten Forderungen im Kontokorrentverhältnis verrechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen nach der ersten Erinnerung, ohne dass es einer weiteren besonderen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstage ab, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz, mindestens 6%, sowie alle durch Zahlungserinnerung entstandenen Kosten in Anrechnung. Soweit Teilleistungen in Betracht kommen, berechtigt nicht fristgemäße Bezahlung zur Verweigerung der aus dem Gesamtauftrag noch zu leistenden Arbeiten ohne Schadenersatzpflicht. Die vorstehenden Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir gegen seine Verpflichtungen oder Ansprüche solche Ansprüche oder Verpflichtungen aufrechnen, die er gegenüber Firmen hat, mit denen unsererseits über eine Beteiligung ein Mutter-, Tochter- oder Schwesterschaftsverhältnis oder ein ähnliches Verhältnis besteht. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechsel vereinbart ist und die Fälligkeit der verschiedenen Ansprüche verschieden sind. Die Aufrechnung gilt als erfolgt, ohne dass es dazu noch einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns, an der vom Auftraggeber gelieferten Ware vorgenommene Werterhöhung bleibt bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel, bis zu deren Einlösung – unser Eigentum. Das von uns erworbene Miteigentum berechtigt uns, vom Auftraggeber eine sofortige Abtretung seiner Forderungen gegenüber Dritte bis zur Höhe unseres Eigentumsvorbehaltes zu verlangen. Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Auftraggebers, Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form auch in Gestalt eines Faustpfandes zu fordern. Der von uns vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt solange, bis der Auftraggeber auch alle Forderungen bezahlt hat, die einer Mutter-, Tochter- oder Schwes-tergesellschaft von uns gegen ihn zustehen.

7. Einspruchsfrist

Einsprüche gegen Auftragsbestätigungen und Rechnungen innerhalb 8 Tagen nach Erhalt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist 58706 Menden